



**AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG**  
**Präsidialabteilung II/EG-Referat**

Zahl: 269/87

6020 Innsbruck, am 07.12.1994  
 Landhausplatz  
 Telefax: 0512/508-177  
 Telefon: 0512/508 Klappe: 153  
 Sachbearbeiter: Dr. Tachezy  
 DVR: 0059463

An das  
 Bundesministerium für  
 Land- und Forstwirtschaft

Bitte in der Antwort die Ge-  
 schäftszahl dieses Schreibens  
 anführen

**Telefax!**

Stubenring 1  
 1012 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. ....	80 -GE/19. 14
Datum: 22. DEZ. 1994	
Verteilt	2. Jan. 1995

**Betreff:** Änderung des Qualitätsklassengesetzes;  
 Verordnungen auf Grund des Qualitätsklassen-  
 gesetzes;  
 Stellungnahme

*Mag Bohndel*

Zu Zahl 19.201/02-IA9/94 vom 15. November 1994

Zum oben angeführten Gesetzentwurf wird folgende Stellungnahme ab-  
 gegeben:

**I.****Allgemeines**

Im Gegensatz zur Ein- und Ausfuhrkontrolle werden die Bestimmungen über die Inlandskontrolle in mittelbarer Bundesverwaltung durch die Behörden der Länder, in erster Instanz durch die Bezirksverwaltungsbehörden vollzogen. Mit dem Wirksamwerden des Beitritts Österreichs zur Europäischen Union kommt es gegenüber der derzeitigen Rechtslage insbesondere im Bereich der Inlandskontrolle zu einer beträchtlichen Erhöhung des Kontrollumfangs und des damit verbundenen Aufwandes. Die unmittelbar anzuwendenden gemeinschaftsrechtlichen Normen (Verordnungen) dehnen die Kontrolle auf eine Reihe weiterer landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus. Über die Produktkontrolle hinaus sind in einzelnen Bereichen zudem zusätzliche Aufgaben der Vollziehung wahrzunehmen, so etwa die Zulassung

von Eier-Packstellen, die Vergabe betrieblicher Kennnummern, sowie Überwachungsaufgaben bei zur industriellen Be- und Verarbeitung bestimmtem Obst und Gemüse. Mangels einer abweichenden Kostentragungsregelung werden die Länder daher sowohl mit dem Personalaufwand als auch mit dem Sachaufwand für die im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung zu besorgenden Aufgaben belastet. Der den Ländern entstehende Mehraufwand ist aber jedenfalls vom Bund mitzutragen. Bis zur Schaffung einer entsprechenden (gesetzlichen) Kostentragungsregelung kann das Gesetzesvorhaben daher seitens des Landes Tirol nicht befürwortet werden.

Die bisherige auf Produzenten, Importeure, Groß- und Kleinhandel abgestellte Kontrolle gewährleistete im Interesse aller beteiligten Wirtschaftskreise ein größtmögliches Maß an Qualitätssicherung beim Vertrieb landwirtschaftlicher Produkte. Die neue, an die gemeinschaftsrechtlichen Normen angepaßte Regelung setzt Kontrollen fast ausschließlich beim Kleinhändler an, der als letztes Glied der Kette dem Konsumenten gegenübertritt. In vielen Fällen dürften daher die Kontrollen am falschen Platz erfolgen. Wenn beispielsweise unreife Äpfel, unsortierte Kartoffel oder zu klein geratene Früchte aus südlichen Ländern in Verkehr gebracht werden, erscheint eine ausschließliche Kontrolle beim Kleinhändler verfehlt. Es ist daher zu befürchten, daß das allgemeine Qualitätsniveau landwirtschaftlicher Produkte in Österreich sinken könnte.

## II.

### **Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen**

#### 1. Zu § 21 Abs. 1:

Die Erläuterungen (S. 19) stellen fest, daß der Begriff der Inlandskontrolle erweitert wird. Er umfaßt nämlich neben der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Qualitätsklassengesetzes und der hiezu ergangenen Verordnungen auch die Überwachung der Einhaltung der diesbezüglichen Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften. Auf Seite 2 des Vorblattes wird folgerichtig dazu die Aussage getroffen, daß auf Grund der stei-

genden Zahl der zu kontrollierenden Produkte mit einer Erhöhung sowohl der Personalkosten als auch des Sachaufwandes zu rechnen sei. Dessen ungeachtet enthält der Punkt "Kosten" auf Seite 7 der Erläuterungen die kontroversielle Behauptung, daß davon ausgegangen werde, daß auch für die Bewältigung der zusätzlichen Kontrollaufgaben die personelle Kapazität des bestehenden Kontrollapparates ausreiche. Dies mag vielleicht für den Bereich der vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu besorgenden Agenden zutreffen, keinesfalls aber für die von den erweiterten Kontrollaufgaben der Inlandskontrolle hauptbetroffenen Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern. Eine funktionierende Kontrolle nach dem Qualitätsklassengesetz und nach den gemeinschaftsrechtlichen Verordnungen kann nur erfolgen, wenn jede Bezirksverwaltungsbehörde mit einem (möglicherweise weiteren) besonders geschulten (§ 12 Abs. 3 Qualitätsklassengesetz) Organ ausgestattet wird. § 21 Abs. 2 leg.cit. legt ausdrücklich fest, daß die Bezirksverwaltungsbehörden Vorsorge zu treffen haben, daß ihnen fachlich befähigte Personen zur Überwachung, insbesondere bei Erhebungen an Ort und Stelle, in hinreichendem Ausmaß zur Verfügung stehen.

§ 21 Abs. 1 des Gesetzentwurfes erklärt hinsichtlich der Inlandskontrolle die Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung, in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörden, für zuständig. Gerade beim Verkehr mit landwirtschaftlichen Produkten sind aber häufig bezirksüberschreitende Vollzugsmaßnahmen notwendig (so etwa für den Fall, daß die Zentrale in Innsbruck in alle Bezirke Tirols ausliefert). In der Praxis hat sich in solchen Fällen die Tätigkeit eines besonders geschulten überörtlichen Organs als sehr zweckmäßig und hilfreich erwiesen. Die Tätigkeit eines überörtlichen Organs ist aber weder im Qualitätsklassengesetz in seiner bisherigen Fassung noch im Gesetzentwurf vorgesehen. Es wird daher angeregt, in Anlehnung an die Regelung des § 16 Abs. 2 des Preisauszeichnungsgesetzes, BGBl.Nr. 146/1992, die Bestimmung des § 21 Abs. 1 wie folgt zu ergänzen.

"Soweit im Bereich der Länder besonders geschulte Organe be-

stehen, können diese für die Inlandskontrolle im betreffenden Bundesland herangezogen werden."

2. Zu § 21 Abs. 6:

Der Verweis auf die Bestimmungen des Abs. 1 ist verfehlt, da dort ausschließlich Zuständigkeitsregelungen getroffen werden, nicht aber Kriterien über die Beschaffenheit der Waren festgelegt werden.

**III.**

Gegen die Verordnungsentwürfe besteht aus der Sicht der vom Land Tirol zu wahren Interessen grundsätzlich kein Einwand. Die Normierung von Straftatbeständen in den Verordnungen erscheint aber bedenklich.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. Gstrein  
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

an das Büro des Föderalismusministers

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

*Riedl*